

Einheits-Architektenvertrag für Gebäude

Zwischen d. **Bauherrn**, im folgenden „Bauherr“ genannt,
(ggf. vertreten durch):

Ehel.
Gerhold Reithmeier
Wacholderweg 14
6442 Rotenburg

und d. **Architekten**, der Arbeitsgemeinschaft von Architekten,
im folgenden „Architekt“ genannt:

DIPL. ING. E. SCHINDLER
ARCHITEKT
ROSSPFAD 15 - 3500 KASSEL
TELEFON 0561 / 873831

wird folgender **Architektenvertrag** geschlossen:

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Architektenleistungen für folgende **Baufaufgaben** § 3 HOAI*)

Modernisierung des Fachwerkhouses Brüder-Grimm-Str. 43, 3500 Kassel
Der Architektenvertrag umfaßt nur das Wohnhaus (an Brüder Grimm-Str. 43
grenzend).
Die Freiflächengestaltung ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

2 Leistungsphasen und Honorar

2.1 Der Bauherr überträgt dem Architekten folgende für die Bearbeitung der in § 1 bezeichneten Baufaufgabe erforderlichen **Grundleistungen** der folgenden Leistungsphasen (§ 15 Abs. 2 HOAI), die in v.H. des Honorars nach § 16 HOAI bewertet sind.

v.H. des Honorars
nach § 16 HOAI

2.1.1 Grundlagenermittlung

Klären der Aufgabenstellung und Feststellung der Planungsvoraussetzungen 3%

2.1.2 Vorplanung

Erarbeiten der wesentlichen Teile der Lösung einer Planungsaufgabe als Planungskonzept mit Kostenschätzung 7%

2.1.3 Entwurfsplanung

Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe als Entwurf mit Berechnungen 11%

2.1.4 Genehmigungsplanung

Erarbeiten, Zusammenstellen und Einreichen der Vorlagen für die Baugenehmigung 6%

2.1.5 Ausführungsplanung

Erarbeiten der Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen 25%

2.1.6 Vorbereitung der Vergabe

Ermitteln der Mengen und Aufstellen von Leistungsverzeichnissen 10%

2.1.7 Mitwirkung bei der Vergabe

Einholen der Angebote und Mitwirkung bei der Auftragsvergabe 4%

2.1.8 Objektüberwachung (Bauüberwachung)

Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung
mit der Baugenehmigung und den Ausführungsplänen in künstlerischer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht 31%

2.1.9 Objektbetreuung und Dokumentation

..... 9%

*HOAI = Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. 9. 1976 (BGBl. I S. 2805) in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Die Grundlagen des Honorars werden wie folgt vereinbart:

Honorarzone .. siehe hierzu "Zusätzliche Vereinbarungen"..... (§§ 11, 12, HOAI)	iv
Honorarsatz ¹⁾ (§ 4 HOAI)	Mittelsatz
Zuschlag für Umbau ²⁾ und Modernisierung (§ 24 HOAI)	entfällt
Zuschlag für die Bauüberwachung ³⁾ bei Instandhaltung und Instandsetzung (§ 27 HOAI)	entfällt
Vorplanung- oder Entwurfsplanung ⁴⁾ als Einzelleistung (§ 19 HOAI)	entfällt

2.3 Leistungen nach der Wärmeschutzverordnung (§ 78 HOAI) (nicht im Pauschalhonorar enthalten)
 Entwurf, Bemessung und Nachweis des Wärmeschutzes nach der Wärmeschutzverordnung und nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften.
 Die Honorierung richtet sich nach § 78 Abs. 3-5.

3 Besondere Leistungen und Honorar

3.1 Der Bauherr überträgt dem Architekten folgende **Besondere Leistungen** (§ 2 Abs. 3 HOAI), für die nachstehend aufgeführte Honorare vereinbart werden (§ 5 Abs. 4 HOAI):

	DM
	DM
	DM

3.2 Für den Fall, daß Besondere Leistungen nach Vertragsabschluß übertragen werden, sind folgende **Stundensätze** vereinbart (§ 6 Abs. 2 HOAI)

für den Architekten	für den Mitarbeiter
68,50 DM	45,- DM

4 Verlängerung der Bauzeit, Unterbrechung des Vertrages

- 4.1 Dauert die Bauausführung länger als Monate, so sind die Parteien verpflichtet, über eine angemessene Erhöhung des Honorars für die Bauüberwachung (§ 15 Abs. 2 HOAI Leistungsphase 8) zu verhandeln.
 Die nachgewiesenen Mehrkosten sind dem Architekten in jedem Fall zu erstatten, es sei denn, daß der Architekt die Bauzeitüberschreitung zu vertreten hat.
- 4.2 Wird die Durchführung des Vertrages länger als Monate unterbrochen, so hat der Architekt für die Dauer der Unterbrechung einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, es sei denn, die Unterbrechung ist vom Bauherrn nicht zu vertreten.
 § 21 HOAI bleibt unberührt.

5 Sonderfachleute

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten Sonderfachleuten erbracht und sind vom Architekten zeitlich und fachlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

Leistungen	Sonderfachleute (Name, Anschrift)
1. Bodengutachten (Gründungsberatung)	Kosten für Sonderfachleute sind nicht im Honorar des Architekten
2. Tragwerksplanung (Statik)	enthalten. Die Verträge werden vom Bauherrn abgeschlossen und
3. Technische Ausrüstung	von diesem unmittelbar vergütet.
4.	
5.	

Die Verträge mit den Sonderfachleuten werden vom Bauherrn abgeschlossen. Die Leistungen der Sonderfachleute werden vom Bauherrn unmittelbar vergütet.

¹⁾ Werden Leistungen des raumbildenden Ausbaues in Gebäuden von einem Architekten erbracht, dem gleichzeitig Grundleistungen nach § 15 HOAI übertragen werden, so sind diese Leistungen gem. § 25 Abs. 1 HOAI bei der Vereinbarung des Honorarsatzes im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze zu berücksichtigen.

²⁾ Nach § 24 kann ein Zuschlag von 20-33% des Honorars vereinbart werden.

³⁾ Nach § 27 kann ein Zuschlag bis zu 50% des Honorars vereinbart werden.

⁴⁾ Die in § 19 Abs. 1 vorgesehenen v.H.-Sätze der Honorare sind einzusetzen.

6 Nebenkosten

Zutreffendes bitte ankreuzen

6.1 Die nach § 7 HOAI mögliche Berechnung der **Nebenkosten** erfolgt:

6.1.1 insgesamt mit einer Pauschale von % des Nettohonorars

6.1.2 Post- und Fernmeldegebühren werden pauschal mit DM / v.H. des Nettohonorars erstattet,
die sonstigen Nebenkosten auf Nachweis

6.1.3 insgesamt auf Nachweis Kopie 0,50 DM/Stck, Lichtpausen nach im Büro vorliegender Preistafel

6.2 Bei **Abrechnung auf Nachweis** wird erstattet für: entfällt

Fahrtkosten bei Benutzung des eigenen Pkw DM/km
sonst die nachgewiesenen Kosten öffentlicher Verkehrsmittel

eine Tagegeldpauschale von DM

Übernachungskosten DM

7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer zu den Honoraren und Nebenkosten wird zusätzlich in Rechnung gestellt (§ 9 HOAI).

8 Haftpflichtversicherung

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche des Bauherrn aus diesem Vertrag ist von dem Architekten eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung betragen:

a) für Personenschäden 1.000.000,- DM
b) für sonstige Schäden 100.000,- DM

9 Gewährleistungs- und Haftungsdauer⁶⁾

5 Jahre

(Bauherr)

M. E. Reifmeier
M. E. Reifmeier

10 Zurückbehaltungsrecht⁷⁾ + Aufrechnungsrecht

Sofern der Architekt die Deckungszusage seiner Haftpflichtversicherung für mögliche Schadensersatzansprüche des Bauherrn nachweist oder der Architekt entsprechende Sicherheit – z.B. durch Bankbürgschaft – leistet, sieht der Bauherr von der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ab.

(Bauherr)

M. E. Reifmeier
M. E. Reifmeier

11 Anzuwendende Vorschriften

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Einheits-Architektenvertrag und ergänzend die Bestimmungen der HOAI sowie die Regeln über das Werkvertragsrecht gemäß §§ 631 ff. BGB sind Bestandteil dieses Vertrages.

⁶⁾ Soll abweichend von § 8 Abs. 1 AVA eine andere Gewährleistungsfrist vereinbart werden, so bedarf es hierzu einer individuell ausgehandelten Abrede.

⁷⁾ Zur Wirksamkeit der Bestimmung bedarf es der individuell ausgehandelten Vereinbarung.

12 Zusätzliche Vereinbarungen

1. Aufgrund des hohen Eigenleistungsanteil des Bauherrn und der damit verbundenen Schwierigkeit bei der Baukostenermittlung für die Berechnung des Architektenhonorars, wird ein Pauschalhonorar vereinbart.

In dem Pauschalhonorar des Architekten sind alle Leistungen (Grund- und Sonderleistungen) enthalten, welche für die Herstellung bzw. Fertigstellung der Baumaßnahme erforderlich werden, ausschließlich der von Leistungen für Ingenieure bzw. Sonderfachleute.

~~Architekt für Leistungsphasen des Bauverfahrens, die im Falle der Ausführung für die gesamte Baumaßnahme erforderlich sind, sind im Pauschalhonorar enthalten.~~

Das Pauschalhonorar für den Architekten wird mit

DM 28.500,- vereinbart.

2. Die Anlage 1 zum Architektenvertrag ist Bestandteil dieses Vertrages.

3. Zahlungen: Nach Baufortschritt, die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen erfolgt anhand des im Büro geführten Stundennachweises.

Bauherr	Ort, Datum, Unterschriften	Architekt
Rothenburg, den 30.8.86 <i>M. Reichmeier</i> M.-E. Reichmeier	Kassel, den 30.8.86 <i>Merckle</i>	

Projekt:

VERTRAGSERGÄNZUNGEN ZUM ARCHITEKTENVERTRAG

- 1) Im Falle seiner Haftung ist der Architekt berechtigt, die Nachbesserungen selbst auszuführen.
- 2) Die Haftung des Architekten für Unternehmerleistungen aus der Gewährleistung endet spätestens mit dem Ende der Haftung der einzelnen Unternehmer.
- 3) Für Selbsthilfeleistungen und für Leistungen aus der Nachbarschaftshilfe übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung hinsichtlich der Qualität und der Richtigkeit der Arbeiten und der Konstruktion.
- 4) Der Auftraggeber wird darauf aufmerksam gemacht, daß er neben der Bauwesenversicherung eine Bauherrn-Haftpflichtversicherung abschließen sollte, wobei bei Modernisierungen und Selbsthilfe bzw. Eigenleistung auf das erhöhte Risiko hinzuweisen ist.
- 5) Da manche Vorschriften, Bestimmungen und DIN-Normen für den Neubau gedacht sind und bei der Althausmodernisierung das Einhalten dieser Bestimmungen zu erheblichen Mehrkosten führen würde, macht der Architekt den Bauherrn bereits jetzt darauf aufmerksam, daß er in einer Vielzahl von Fällen diese Normen und Vorschriften im einzelnen im Interesse eines wirtschaftlichen Baues nicht ganz einhalten kann.
Der Auftraggeber stellt ihn von Ansprüchen, die nicht auf Fehler, sondern nur auf das Nichteinhalten der Normen beruhen, von der Haftung und Ersatzansprüchen frei.
- 6) Es wird ausdrücklich noch einmal darauf hingewiesen, daß die "Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Einheits-Architektenvertrag" (AVA) Bestandteil des Architektenvertrages sind.

Aufgestellt:
Kassel, den 30. 08. 86

Der Auftraggeber

M.-E. Reichmeier

Der Auftragnehmer

Vollmacht

Bauherr (ggf. vertreten durch)

Ehel.
Gerhold Reitmeyer
Wacholderweg 14
6442 Rothenburg

Architekt oder Arbeitsgemeinschaft von Architekten,
im folgenden Architekt genannt

DIPL. ING. E. SCHINDLER
ARCHITEKT
ROSSPFAD 15 - 3500 KASSEL
TELEFON 0561 / 873831

Ich/Wir bevollmächtige(n) den Architekten bezüglich meines/unseres Bauvorhabens

- genaue Bezeichnung der Baumaßnahme -

Modernisierung des Fachwerkhauses, Brüder-Grimm-Str. 43, 3500 Kassel
Gemarkung Niedierzwehren, Fl. 20, Flst. 17/2

Ort, Straße

Grundbuchbezeichnung

Eigentümer des Grundstücks

die erforderlichen Verhandlungen mit den zuständigen Behörden und Stellen sowie den Nachbarn zu führen und insbesondere auch Rückfragen im Baugenehmigungsverfahren für mich/uns zu erledigen.

Ort, Datum **Rothenburg, den 30. 08. 88**

Unterschrift des Bauherrn

Reitmeyer
M.-E. Reitmeyer

Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Einheits-Architektenvertrag (AVA) für Gebäude

Die Erfüllung des Einheits-Architektenvertrages setzt ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Bauherrn und dem Architekten voraus und erfordert eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit, damit der Architekt als Sachverwalter des Bauherrn dessen Interessen wirksam wahrnehmen kann.

§ 1 Pflichten des Architekten

- 1.1 Der Architekt ist verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Bautechnik zu erbringen.
- 1.2 Im Rahmen der vereinbarten Leistungen hat der Architekt die Pflicht, den Bauherrn, soweit dies erforderlich ist, über alle bei der Durchführung seiner Aufgabe wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Wenn erkennbar wird, daß die erwarteten Baukosten überschritten werden, ist der Architekt verpflichtet, den Bauherrn unverzüglich zu benachrichtigen. Auf Verlangen hat der Architekt jederzeit über die entstandenen und noch zu erwartenden Kosten Auskunft zu erteilen.
- 1.3 Nach Beendigung der Leistungen des Architekten und nach deren Honorierung kann der Bauherr verlangen, daß ihm die genehmigten Bauvorlagen, Pausen der Originalzeichnungen und sonstigen Unterlagen ausgehändigt werden. Der Architekt ist berechtigt, Zeichnungen und Akten jederzeit dem Bauherrn auszuhändigen. Vor der Vernichtung wird er sie dem Bauherrn anbieten. Er ist nicht verpflichtet, diese länger als fünf Jahre aufzubewahren.

§ 2 Vertretung des Bauherrn; Sonderfachleute und Unternehmer

- 2.1 Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Architekt berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Bauherrn zu wahren, insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Anweisungen zu erteilen. Finanzielle Verpflichtungen für den Bauherrn darf er nur eingehen, wenn Gefahr im Verzuge und das Einverständnis des Bauherrn nicht zu erlangen ist.
- 2.2 Der Architekt berät den Bauherrn über die Notwendigkeit des Einsatzes von Sonderfachleuten.
- 2.3 Der Bauherr wählt nach den Vorschlägen des Architekten die Unternehmer für die Ausführung und Leistungen aus und entscheidet über die Vergabe.

§ 3 Pflichten des Bauherrn

- 3.1 Der Bauherr ist verpflichtet, die Planung und Durchführung der Bauaufgabe zu fördern. Insbesondere soll er alle anstehenden Fragen unverzüglich entscheiden und erforderliche Genehmigungen so schnell wie möglich herbeiführen.

- 3.2 Weisungen an die am Bau Beteiligten erteilt der Bauherr nur im Einvernehmen mit dem Architekten.
- 3.3 Der Bauherr ist verpflichtet, dem Architekten sämtliche das Bauvorhaben betreffenden Rechnungen zu übergeben.
- 3.4 Der Bauherr nimmt nach der Fertigstellung des Bauvorhabens – auch einzelner Teile – die Leistungen der Ausführenden im Einvernehmen mit dem Architekten ab.
- 3.5 Der Bauherr darf die vom Architekten gefertigten Unterlagen nur für den vereinbarten Zweck verwenden.

§ 4 Zahlungen

- 4.1 Der Bauherr ist auf Anforderung des Architekten zu Abschlagszahlungen verpflichtet, die dem jeweiligen Stand der erbrachten Leistungen oder dem gesondert aufgestellten Zahlungsplan entsprechen.
- 4.2 Das Honorar für die Leistungen der Leistungsphasen 1–8, für die Besonderen Leistungen und für die zusätzlichen Leistungen wird fällig, wenn der Architekt die Leistungen vertragsgemäß erbracht und eine prüfungsfähige Honorarteilschlußrechnung für diese Leistungen überreicht hat.
- 4.3 Das Honorar für die Leistungen der Leistungsphase 9 wird nach deren Erbringung fällig; Abs. 2 gilt entsprechend.
- 4.4 Leistungsphasen sind mit dem Eintritt des geschuldeten Erfolgs erfüllt.
- 4.5 Eine Aufrechnung gegen den Honoraranspruch ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

§ 5 Gewährleistung und Haftung des Architekten

- 5.1 Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Bauherrn richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2 Haftet der Architekt wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemeinen anerkannten Regeln der Baukunst oder sonstiger Verletzungen seiner Vertragspflichten, aus welchem Rechtsgrund auch immer, so hat er dem Bauherrn bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften den verursachten Schaden in voller Höhe zu ersetzen.
- 5.3 In allen anderen Fällen (leichte Fahrlässigkeit) beschränkt sich die Haftung für versicherbare Schäden dem Grunde und der Höhe nach auf die Schäden, die der Architekt durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gem. Ziff. 8 des Vertrages zu decken hat.

Soweit das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach Ziff. 8 des Vertrages nicht vereinbart worden ist, beschränkt sich die Haftung der Höhe nach

- a) bei honorarfähigen Herstellungskosten bis zu 1,5 Mio DM, auf 1 Mio DM für Personenschäden und auf 150 000,- DM für sonstige Schäden,
- b) bei honorarfähigen Herstellungskosten über 1,5 Mio DM, auf 1 Mio DM für Personenschäden, auf 300 000,- DM für sonstige Schäden.

- 5.4 Für nicht versicherbare Schäden in Fällen leichter Fahrlässigkeit, die nicht Personenschäden sind, haftet der Architekt bis zur Höhe der Haftungssumme für sonstige Schäden gem. § 5.3 Abs. 2/AVA, jedoch nicht über das vertragliche Honorar hinaus.
- 5.5 Wird der Architekt wegen eines Schadens am Bauwerk auf Schadenersatz in Geld in Anspruch genommen, kann er vom Bauherrn verlangen, daß ihm die Beseitigung des Schadens übertragen wird.
- 5.6 Wird der Architekt wegen eines Schadens in Anspruch genommen, für den auch ein Dritter einzustehen hat, kann er verlangen, daß der Bauherr gemeinsam mit ihm sich außergerichtlich erst bei dem Dritten ernsthaft um die Durchsetzung seiner Ansprüche auf Nachbesserung und Gewährleistung bemüht.

§ 6 Gewährleistungs- und Haftungsdauer

- 6.1 Ansprüche des Bauherrn, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren mit Ablauf von fünf Jahren, sofern gesetzlich keine kürzeren Verjährungsfristen vorgesehen sind oder die Parteien individuell keine abweichende Vertragsabrede getroffen haben.
- 6.2 Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der letzten nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens mit Abnahme der in Leistungsphase 8 (Objektüberwachung) zu erbringenden Leistung (Teilabnahme). Für Leistungen, die danach noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit Abnahme der letzten Leistung.

§ 7 Urheberrecht

- 7.1 Dem Architekten verbleiben alle Rechte, die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen.
- 7.2 Der Bauherr darf ohne den Architekten urheberrechtlich geschütztes geistiges Eigentum des Architekten nur verwerten, wenn ihm ein entsprechendes Nutzungsrecht übertragen ist.
- 7.3 Änderungen urheberrechtlich geschützter Bauwerke sind ohne Einwilligung des Architekten unzulässig, es sei denn, die Verweigerung der Einwilligung verstößt gegen Treu und Glauben.
- 7.4 Der Architekt ist berechtigt – auch nach Beendigung dieses Vertrages –, das Bauwerk oder die bauliche Anlage in Abstimmung mit dem Bauherrn zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen.

7.5 Der Bauherr ist zur Veröffentlichung des vom Architekten geplanten Bauwerkes nur unter Namensangabe des Architekten berechtigt.

§ 8 Vorzeitige Auflösung des Vertrages

- 8.1 Der Vertrag kann von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- 8.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Architekt zu vertreten hat, so steht dem Architekten ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.
- 8.3 In allen anderen Fällen behält der Architekt den Anspruch auf das vertragliche Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Bauherr im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist wird dieser mit 40 % des Honorars für die vom Architekten noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

§ 9 Schlußbestimmungen

- 9.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sollen schriftlich erfolgen.
- 9.2 Wird während der Laufzeit des Vertrages die HOAI novelliert oder tritt an ihre Stelle eine neue gesetzliche Honorarordnung, so verpflichten sich die Parteien, über eine Anpassung des Vertrages an die neuen Bestimmungen zu verhandeln.
- 9.3 Falls Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.

Baumkosten Denkm.

KG. 108,25 × 2,10 × 350,-	79.563,75
EG 109,25 × 2,50 × 410,-	110.956,25
A.OG. 108,25 × 2,50 × 410,-	110.956,25
DG. <u>224,75 cbm</u> × 410,-	92.147,5
<i>um Senke</i>	<hr/>
	393.623,75

7. vorh. Rohbau 40%
 [Kaufpreis Anwesen]

7. 14% MWST.

<u>157.449,50</u>
<u>236.174,25</u>
29.003,86
<hr/>
207.170,39

Netto Baukosten

Honorar zine IV, Mittelsatz.

210.000	27.522
200.000	26.350
	<hr/>
	1172

26.350 + $\frac{1172 \times 7170,39}{10.000,-}$

<u>27.190,37</u>
<u>679,76</u>

Wohne Schutz Kredit § 79 HOAI
 2,50% des Honorar 6.791,76

Werdley § 24 25% von NH.

Betriebsplatz. 65h × 68,50

6.797,59
4452,50
<hr/>
<u>38.440,46</u>